Amtsgericht Wedding	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	
Hinweis für Terminkunden	
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners	
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	

Amtsgericht Wedding

Amtsgericht Wedding

Anschrift

Brunnenplatz 1 13357 Berlin

Kontakt

Telefon: (0)30 90156 - 0 Fax: (0)30 90156 664 Kontaktformular:

Barrierefreie Zugänge









Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 13:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 13:00 Uhr 09:00 - 13:00 Uhr Mittwoch: Donnerstag: 09:00 - 13:00 Uhr 09:00 - 13:00 Uhr Freitag:

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

aktuelle Hinweise:

Die wöchentliche Spätsprechstunde in der Rechtsantragstelle am Donnerstag (15.00 Uhr - 18.00 Uhr) findet nur nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Nutzen Sie bitte für eine Terminvereinbarung das Kontaktformular im Internet: https://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-wedding/kontakt/artikel.361817.php

Für die Bearbeitung von Erbausschlagungserklärungen wird ausdrücklich um Vorlage eines Sterbenachweises (z. B.: Sterbeurkunde, Anschreiben einer anderen Behörde, Leichenschauschein, behördliche Bestattungsgenehmigung oder Bestätigung des Bestatters) gebeten. Zwingende Voraussetzung ist dies aber nicht."

Hinweis:

Im Gerichtsgebäude werden Einlasskontrollen durchgeführt. Dies kann ggf. zu Wartezeiten führen. Bitte halten Sie für die Identitätsüberprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, etc.) bereit. Gegebenenfalls sind Anwalts- bzw. Dienstausweise an der Einlasskontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Terminsteilnehmer/innen werden darüber hinaus gebeten, ihre Ladung mitzuführen

27.04.2024 2/5 und auf Verlangen vorzuzeigen.

Hinweis für Terminkunden

Sofern zum Termin mehr als 3 volljährige Personen erscheinen, wird um Buchung mehrerer Termine gebeten.

Nahverkehr

UU-Bahn

U8 Pankstraße U9 Nauener Platz

Bus

M27 Brunnenplatz

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

27.04.2024 3/5

Zusammenrechnung mehrerer Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners

Sie als Gläubiger können beantragen, dass mehrere gepfändete Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners zusammenzurechnen sind, wenn sich danach ein höherer pfändbarer Betrag für Sie ergeben könnte.

Voraussetzungen

 Mehrere Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners sind gepfändet oder sollen gepfändet werden

Die Schuldnerin/der Schuldner bezieht mehrere Einkommen und diese sind durch Sie gepfändet worden oder sollen (gleichzeitig) gepfändet werden. Es ist dabei unerheblich, um welche Art von Einkommen es sich handelt. Es sowohl möglich mehrere Arbeitseinkommen zusammenzurechnen, als auch Arbeitseinkommen und Sozialleistungen sowie Arbeitseinkommen und Naturalleistungen.

Erforderliche Unterlagen

 schriftlicher Antrag auf Zusammenrechnung der Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners

Der Antrag kann auch zu den entsprechenden Sprechzeiten in der Rechtsantragsstelle des Gerichts zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden.

 Nachweis darüber, dass das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners gepfändet wurde

Ist die Pfändung der Einkommen der Schuldnerin/des Schuldners bereits erfolgt, ist der bzw. sind die entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorzulegen.

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Nachweise über die Voraussetzungen der Zusammenrechnung der Einkommen

Es sind Nachweise über das Vorhandensein mehrerer Einkommen, ggf. Wirksamwerden einer bereits erfolgen Pfändung eines der Einkommen, die Höhe der Einkommen und auch deren Beständigkeit sind vorzulegen.

Gebühren

Die Antragstellung ist gebührenfrei. Für Zustellungen und Kopien können Auslagen entstehen.

Rechtsgrundlagen

• Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens (http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/ 850e.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners bzw. das Vollstreckungsgericht, welches den Pfändungs- und

27.04.2024 4/5

Überweisungsbeschluss erlassen hat.

27.04.2024 5/5